

Themen dieser Ausgabe

- Wichtige Neuerungen durch das „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“
- Rechtsprechungsänderung bei doppelter Haushaltsführung in „Wegverlegungsfällen“
- Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer verfassungswidrig?
- Fahrtenbuch: Abweichungen von den Ergebnissen eines Routenplaners
- Zahlungen an ehrenamtlichen Vorstand: Erneute Fristverlängerung für die Satzungsänderung
- Bundessozialgericht: Elterngeld darf „steueroptimiert“ werden
- Mietrecht: Erstattungsanspruch des Mieters bei Durchführung von Schönheitsreparaturen aufgrund unwirksamer Mietklausel

Ausgabe 4 | Juli/August 2009

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend möchten wir Sie wie gewohnt über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem steuer- und wirtschaftsrechtlichen Bereich informieren.

STEUERLICHE GESETZGEBUNG

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Am 10. 7. 2009 hat der Bundesrat dem „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ zugestimmt. Eine Auswahl wichtiger steuerlicher Änderungen stellen wir Ihnen nachfolgend vor:

1. Erweiterung der Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer

Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer mit der Ausführung der Leistung und unabhängig vom Zahlungseingang (sog. **Soll-Besteuerung**). Dies kann dazu führen, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss, noch bevor er sein Geld vom Leistungsempfänger erhalten hat.

Allerdings besteht u. U. die Möglichkeit, die sog. **Ist-Besteuerung** zu beantragen. Dann muss der Unternehmer die Umsatzsteuer erst abführen, nachdem er sein Geld vom Kunden erhalten hat. Den Antrag auf Ist-Besteuerung konnten bislang u. a. Unternehmer stellen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr nicht höher als 250.000 € war. Für Unternehmer in den neuen Bundesländern galt hingegen eine bis zum 31. 12. 2009 befristete Umsatzgrenze von 500.000 €. Zum 1. 7. 2009 wurde nun die **Umsatzgrenze bundeseinheitlich** für alle Unternehmer auf **500.000 €** angehoben. Diese Erhöhung ist jedoch bis zum 31. 12. 2011 befristet.

2. Sanierungsklausel beim sog. Mantelkauf

Für Erwebe von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wird nunmehr eine sog. Sanierungsklausel eingeführt, die allerdings **nur im Zeitraum 1. 1. 2008 und 31. 12. 2009** gilt. Danach ist ein Beteiligungserwerb steuerlich unschädlich, wenn er zum Zwecke der Sanierung der Kapitalgesellschaft erfolgt. Dies bestimmt sich nach **insolvenzrechtlichen Kriterien**:

- Die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung soll verhindert oder beseitigt werden, und
- die wesentlichen Betriebsstrukturen sollen erhalten bleiben. Dies setzt voraus, dass eine Betriebsvereinbarung über die Arbeitsplätze geschlossen wird, die Arbeitsplätze im Wesentlichen erhalten werden und der Kapitalgesellschaft wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird.

3. Erhöhte Abziehbarkeit von Versicherungsbeiträgen

- Beiträge für die Basis-Krankenversicherung und Pflegeversicherung können ab 2010 in voller Höhe als **Sonderausgaben** steuerlich geltend gemacht werden. Damit sind die Beiträge insoweit abziehbar, als die Versicherungsleistungen der Krankenversicherung dem Niveau einer gesetzlichen Krankenversicherung bzw. sozialen Pflegepflichtversicherung entsprechen.
- Zudem können auch Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und Pflegeversicherung für **Kinder** ab 2010 erstmalig geltend gemacht werden. Gleiches gilt entsprechend für den **Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner**.

- **Dem Grunde nach abziehbar** sind ab 2010 zwar auch Beiträge zu
 - o Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit die Versicherungsleistungen **über** dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. sozialen Pflegepflichtversicherung liegen (dazu zählen also Mehrleistungen wie die Chefarztbehandlung und das Einzelbettzimmer),
 - o Risikolebensversicherungen,
 - o Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
 - o Arbeitslosenversicherungen,
 - o Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
 - o Lebensversicherungen (bei Laufzeitbeginn/Entrichtung des Beitrags vor dem 31. 12. 2004).

Jedoch gibt es für die genannten Beiträge einen **Höchstbetrag von 2.800 €**, der sich für zahlreiche Versicherungsnehmer zudem auf **1.900 €** mindert (z. B. für beihilfeberechtigte Beamte, Richter und Soldaten, für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit Anspruch auf Altersversorgung oder für Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber steuerfreie Beiträge zur Krankenversicherung leistet); bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag. Auf den Höchstbetrag werden die in voller Höhe abziehbaren Beiträge für die Basis-Krankenversicherung und Pflegeversicherung angerechnet, so dass i. d. R. kein Abzugspotenzial mehr vorhanden sein wird, nachdem die Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge abgezogen worden sind.

4. Erhöhung der Einkünftegrenze für Kinder und unterhaltsberechtignte Angehörige

Die Einkünftegrenze für Kinder und sonstige unterhaltsberechtignte Angehörige wird ab 2010 erhöht:

- **Kindergeld** wird bislang nur gewährt, wenn die Einkünfte und Bezüge (z. B. BaFöG) des Kindes jährlich einen Betrag von 7.680 € nicht überschreiten. Diese Einkünftegrenze wird ab 2010 auf **8.004 €** erhöht.
- Gleiches gilt für **Unterhaltsleistungen** an unterhaltsberechtignte Angehörige, die **keine** Kinder des Steuerpflichtigen sind. Die Unterhaltsleistungen können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, wenn der Angehörige ab 2010 jährlich Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 8.004 € erzielt. Bislang lag auch hier die Grenze bei 7.680 €.

STEUERLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Arbeitgeber + Arbeitnehmer

Rechtsprechungsänderung bei doppelter Haushaltsführung in „Wegverlegungsfällen“

Hintergrund: Eine doppelte Haushaltsführung wird steuerlich anerkannt, wenn der Arbeitnehmer seinen Familienwohnsitz nicht am Beschäftigungsort hat, sondern dort eine Zweitwohnung unterhält. Beispiel: A wohnt mit seiner Familie in Berlin, arbeitet aber in Dresden, wo er eine Zweitwohnung angemietet hat.

Streitfall: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nunmehr über den folgenden Fall zu entscheiden: A wohnte mit seiner Familie zunächst in X, wo er auch arbeitete. Nach Geburt des Kindes zog er mit seiner Familie nach Y um und mietete in X, wo er weiterhin tätig war, eine Zweitwohnung an, deren Kosten er steuerlich geltend machte. Man spricht hier von einem sog. Wegverlegungsfall, weil die Besonderheit gerade darin liegt, dass der Familienwohnsitz vom Beschäftigungsort wegverlegt wird. Der BFH hatte in diesen Fällen bislang eine doppelte Haushaltsführung verneint. Begründet wurde dies damit, dass die doppelte Haushaltsführung privat veranlasst sei.

Entscheidung: Nun hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung allerdings geändert und erkennt eine doppelte Haushaltsführung auch in Wegverlegungsfällen an. Dies bedeutet: Ein Arbeitnehmer, der mit seiner Familie vom Beschäftigungsort aus privaten Gründen wegzieht, aber weiterhin am Beschäftigungsort tätig ist und dort nun eine Zweitwohnung anmietet, kann diese Kosten steuerlich absetzen. Gleiches gilt, wenn er die bisherige Familienwohnung am Beschäftigungsort nunmehr als Zweitwohnung nutzt.

Wichtig: Die Kosten für die – angemietete oder aufrechterhaltene – Wohnung am Beschäftigungsort sind regelmäßig nur absetzbar, soweit sie den durchschnittlichen Mietzins einer 60 m²-Wohnung am Beschäftigungsort nicht übersteigen.

Nach Ansicht der Bundesrichter ist damit nun allein entscheidend, dass am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhalten wird. Dies wiederum ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsstelle von der Zweitwohnung aus aufsucht. Unerheblich ist hingegen, aus welchen Gründen der Familienwohnsitz wegverlegt wird.

Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer verfassungswidrig?

Auch das Finanzgericht Münster hält die ab dem Jahr 2007 geltende Regelung zum Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer zumindest teilweise für verfassungswidrig. Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht das letzte Wort.

Streitfall: Im zu entscheidenden Fall hatte das Finanzamt die vom Kläger – einem **Lehrer** – geltend gemachten

Werbungskosten für sein häusliches Arbeitszimmer unter Hinweis auf die ab 2007 geltende gesetzliche Neuregelung nicht anerkannt. Das Gesetz sieht vor, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht mehr abziehbar sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Da dies bei einem Lehrer nicht der Fall ist, scheidet nach der aktuellen Fassung des Gesetzes der Werbungskostenabzug insgesamt aus, und zwar selbst dann, wenn – wie im Streitfall – für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Klausurenkorrektur kein Arbeitsplatz an der Schule zur Verfügung steht. Bis zur Neufassung des Gesetzes konnten Arbeitnehmer, denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, immerhin Werbungskosten bis zu einem Betrag von 1.250 € absetzen.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster hält die Neuregelung jedenfalls insoweit für verfassungswidrig, als sie ausschließt, dass Aufwendungen berücksichtigt werden, obwohl für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Regelung könne wegen des Wortlauts und des erkennbaren Gesetzeszwecks nicht verfassungskonform ausgelegt werden. Sie verstoße gegen den **allgemeinen Gleichheitsgrundsatz** (Artikel 3 des Grundgesetzes), das Gebot der Folgerichtigkeit und das objektive Nettoprinzip. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer seien jedenfalls dann Erwerbsaufwendungen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Das nunmehr geltende Abzugsverbot benachteilige die Betroffenen im Vergleich mit Steuerpflichtigen, bei denen der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liege. Auch gegenüber denjenigen, die ein außerhäusliches Arbeitszimmer nutzten, seien sie benachteiligt. Eine Rechtfertigung hierfür ergebe sich weder aus dem Ziel der Haushaltskonsolidierung noch aus der Typisierungskompetenz des Gesetzgebers. Auch andere Gründe, wie das Bestehen einer besonderen Missbrauchsgefahr oder eine Verwaltungsvereinfachung, könnten das Abzugsverbot nicht rechtfertigen.

Fahrtenbuch: Abweichungen von den Ergebnissen eines Routenplaners

Ist wegen der Erlaubnis, einen Dienstwagen auch privat zu nutzen, steuerlich ein geldwerter Vorteil anzusetzen, ist dessen Höhe nach der sog. 1-%-Regelung zu bewerten, sofern nicht das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird. Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun entschieden, dass Abweichungen der Streckenlängen von den Ergebnissen eines Routenplaners mit einer Quote von **1,5 %** nicht dagegen sprechen, dass ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß geführt wurde.

Hinweise: Der **Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs** ist gesetzlich nicht näher definiert. Durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die Voraussetzungen, die an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellen sind, allerdings im Wesentlichen geklärt:

Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Sie müssen zudem mit vertretbarem Aufwand auf ihre Richtigkeit hin überprüfbar sein. Ebenso wie eine Buchführung trotz einiger formeller Mängel aufgrund der Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß erscheinen kann, führen auch kleinere Mängel nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1-%-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.

Dass im Streitfall bei mehreren Stichproben die Kilometerangaben teilweise erheblich von den Ergebnissen eines Routenplaners abweichen, ist nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf unerheblich. Insgesamt belaufe sich die Differenz bei über drei Monaten auf 66 km. Rechnet man sie auf das gesamte Jahr hoch, ergäbe sich eine Differenz von 264 km. Bei einer Gesamtfahrleistung von 17.994 km mache diese Differenz kaum 1,5 % aus. Eine solche Differenz sei zu vernachlässigen. Gegen die uneingeschränkte Übernahme von Daten aus einem Routenplaner sprächen auch die Schwierigkeiten des großstädtischen Verkehrs. Es sei daher angebracht, unterschiedliche Verkehrsaufkommen sowie Verkehrshindernisse, wie z. B. Baustellen, mit einem Zuschlag von 20 % auf die von einem Routenplaner empfohlene längste Strecke zu erfassen. In einer Großstadt könnte sich sogar ein noch höherer Zuschlag anbieten. Insbesondere hielt es das Finanzgericht nicht für unglaublich, in einer Großstadt für eine an sich nur 1,5 km lange Strecke eine solche von 3,5 km zu fahren, wenn damit beispielsweise ein Stau mit einer Wartezeit von 10 bis 15 Minuten vermieden würde.

Vereine

Zahlungen an ehrenamtlichen Vorstand: Bundesfinanzministerium verlängert erneut Frist für Satzungsänderung

Hintergrund: Der Gesetzgeber hat durch das Jahressteuergesetz 2009 Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins bis zur Höhe von insgesamt 500 € steuerfrei gestellt. Zivilrechtlich übt der Vorstand sein Amt aber grundsätzlich ehrenamtlich aus, so dass die Satzung dahingehend geändert werden muss, dass pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands gezahlt werden dürfen. Ohne entsprechende Erlaubnis in der Satzung droht der Verlust der Gemeinnützigkeit.

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium zu dieser Thematik erneut geäußert. Danach wird die **Gemeinnützigkeit nicht aberkannt**, wenn

- die Zahlungen nach dem 10. 10. 2007 geleistet wurden,
- nicht unangemessen hoch waren und
- die Mitgliederversammlung bis zum 31. 12. 2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Damit wird die von der Finanzverwaltung bereits eingeräumte Frist bis zum 30. 6. 2009 **um weitere sechs Monate verlängert**. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, bleibt der Gemeinnützigkeitsstatus erhalten.

Eltern

Elterngeld darf „steueroptimiert“ werden

Das Bundessozialgericht hat in zwei Fällen entschieden, dass der von den verheirateten Klägerinnen während ihrer Schwangerschaft veranlasste Wechsel der Lohnsteuerklasse bei der Bemessung des Elterngeldes zu berücksichtigen ist. Diese Entscheidungen widersprechen der bisherigen Praxis des Fiskus. Denn dieser hatte bei der Berechnung des Elterngeldes den Wechsel der Steuerklasse bislang i. d. R. ignoriert, wenn kein „sachlicher Grund“ nachgewiesen worden war.

Hintergrund: Elterngeld wird grundsätzlich nach dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen des Berechtigten in den letzten zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes berechnet. Dabei sind u. a. die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern abzuziehen. Das Elterngeld beträgt 67 % des so ermittelten Einkommens, maximal 1.800 € monatlich.

Streitfälle/Entscheidung: In dem einen Fall war die Steuerklasse von IV auf III, in dem anderen von V auf III geändert worden. Das führte zu geringeren monatlichen Steuerabzügen vom Arbeitsentgelt der Klägerinnen. Gleichzeitig stiegen allerdings die von ihren Ehegatten (jetzt nach Steuerklasse V) entrichteten Einkommensteuerbeträge derart stark an, dass sich auch die monatlichen Steuerzahlungen der Eheleute insgesamt deutlich erhöhten. Dieser Effekt wurde bei der späteren Steuerfestsetzung wieder ausgeglichen. Nach Ansicht der Richter war das Verhalten der Klägerinnen nicht als „rechtsethisch verwerflich“ und damit als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Der Steuerklassenwechsel war nach dem Einkommensteuergesetz erlaubt. Seine Berücksichtigung ist durch Vorschriften des Bundeselterngeld- und Erziehungszeitengesetzes (BEEG) weder ausgeschlossen noch auf sonstige Weise beschränkt.

MIETRECHT

Erstattungsanspruch des Mieters bei Durchführung von Schönheitsreparaturen aufgrund unwirksamer Mietklausel

Hintergrund: Laut Gesetz muss grundsätzlich der Vermieter die Schönheitsreparaturen durchführen. Allerdings wird diese Verpflichtung in den meisten Formularmietverträgen auf den Mieter abgewälzt. Dabei wurden in der Vergangenheit häufig sog. starre Fristen vereinbart, nach deren Ablauf der Mieter Schönheitsreparaturen durchführen musste (z. B. ein Anstrich nach drei Jahren in Küche und Badezimmer, nach fünf Jahren in allen anderen Räumen). Soweit der Mieter vor Ablauf der Frist auszog, war er zur zeitanteiligen Kostentragung verpflichtet. Der Bundesgerichtshof hat in jüngerer Zeit derartige starre Fristen in Mietverträgen für unwirksam erklärt. Damit muss der Vermieter regelmäßig die Schönheitsreparaturen durchführen.

Entscheidung: Mit einem aktuellen Urteil erweitert der BGH nun darüber hinaus die Rechte des Mieters, wenn die Klausel über die Schönheitsreparaturen wegen starrer Fristen unwirksam ist, der Mieter aber **im Vertrauen auf die Wirksamkeit** dieser Klausel vor seinem Auszug noch Schönheitsreparaturen durchführt: Der Mieter hat dann einen Erstattungsanspruch gegen seinen Vermieter. Die **Höhe des Erstattungsanspruchs** bemisst sich nach der üblichen Vergütung für derartige Renovierungsarbeiten. Dabei ist zu unterscheiden:

- Erbringt der Mieter die Renovierung in **Eigenleistung** oder helfen ihm **Freunde oder Verwandte**, bemisst sich die Höhe des Erstattungsanspruchs nach dem, was der Mieter billigerweise neben seinem Einsatz an Freizeit als Materialkosten sowie als Lohn für seine Helfer aufgewendet hat oder hätte aufwenden müssen.
- Ist der Mieter beruflich als **Maler** tätig und erbringt er die Schönheitsreparaturen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, kann ein höherer Wert angesetzt werden. Dieser Wert entspricht in diesem Fall der Vergütung für professionelle Maler.

Hinweis: Trifft den Vermieter ein **Verschulden** bei der Verwendung einer unwirksamen Klausel für Schönheitsreparaturen, weil er diese etwa trotz Kenntnis von der Unwirksamkeit verwendet hatte, kann er auch zum Schadensersatz verpflichtet sein.